

Die Regierung und der Staatshaushalt.

In den neuen Landtags-Verhandlungen, welche in nächster Woche beginnen sollen, wird das Dringendste und Wichtigste sein, daß endlich eine Verständigung über den Staatshaushalt erfolge; dazu aber handelt es sich vor Allem um die endliche gesetzliche Feststellung des Militair-Etats. Der ganze Streit über Staatshaushalt und Verfassung würde sehr bald alle seine Bedeutung verlieren, wenn es nur gelänge, sich über die Militairfrage zu einigen.

Der ganze Streit hat nur dadurch entstehen können, daß man sich nicht darüber einigen kann, ob die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen wirklich noch als neue Ausgaben behandelt werden können oder nicht. Wäre dieser Punkt erst beseitigt, so würde es sich zeigen, daß zu einem eigentlichen Verfassungskstreite sonst gar kein Grund vorhanden ist.

Sehen wir einmal näher an, wie die Regierung es mit den Staatsausgaben und mit dem Recht des Landtages gehalten hat.

Das Recht der Landesvertretung beruht darauf, daß im Artikel 99 der Verfassung steht: alle Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr durch ein Gesetz festgestellt werden, das heißt durch Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtages. Es ist also ganz richtig, und ist von der Regierung niemals bestritten worden, daß zu jeder Ausgabe die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, wie des Herrenhauses nöthig ist. Die gesammten Einnahmen und Ausgaben aber, über welche die Drei sich geeinigt haben, sollen für jedes Jahr in dem Staatshaushalts-Etat oder Budget-Gesetz festgestellt werden.

Das ist nun sehr einfach, so lange es eben gelingt, jene Drei, welche dabei mitzusprechen haben, zur Uebereinstimmung zu bringen: doch kann es auch kommen und ist leider im vorigen Jahre gekommen, daß sie sich nicht einigen konnten und daß deshalb jenes nothwendige Gesetz nicht zu Stande kam.

Was sollte nun die Regierung thun? Durfte sie etwa gar keine Ausgaben mehr machen? Sollte sie, was dasselbe ist, die ganze Staatsverwaltung aufhören und damit alle öffentlichen Verhältnisse in Zerrüttung gerathen lassen? Kein Vernünftiger konnte das erwarten oder fordern. Jeder mußte vielmehr zugestehen, daß es die erste Pflicht und deshalb auch das Recht des königlichen Regiments war, im Hinblick auf das Bedürfnis und das Wohl des Landes, die Verwaltung im Gange zu erhalten und die hierzu unbedingt nothwendigen Ausgaben zu machen. Was hätte sonst aus Preußen werden sollen?

Welches waren aber nun die Ausgaben, welche die Regierung in dieser »budgetlosen« Zeit leisten durfte, — und welche nicht?

Im Allgemeinen durfte und mußte sie eben alle diejenigen Ausgaben leisten, welche für den regelmäßigen Fortgang der Landesverwaltung unerläßlich waren. Diese Ausgaben, die ihrer Natur nach dauernd und in jedem Jahre wiederkehrend sind, werden im Staatshaushalt als sogenanntes Ordinarium oder ordentliches Budget bezeichnet, im Unterschied von den außerordentlichen Ausgaben, welche nur für ein oder einige Jahre bewilligt werden. Jene Ausgaben, die im ordentlichen Budget stehen, sind daher auch vom Landtage schon als solche anerkannt, die nicht mit dem Ende des Jahres aufhören können: die Regierung durfte daher mit gutem Grunde annehmen, daß der Landtag ihre Weiterzahlung für nothwendig und gerechtfertigt hält.

Aber auch unter den außerordentlichen Ausgaben sind manche, die von vornherein, wenn auch nicht als dauernd, doch für eine Reihe von Jahren in Aussicht genommen sind, und welche gleichfalls nicht plötzlich unterbleiben können, wenn nicht großer Schaden entstehen soll. Wenn zum Beispiel ein wichtiger Bau im Gange ist, der eine Million Thaler kosten und in vier Jahren ausgeführt sein soll, so wird für jedes der vier Jahre eine Viertel-Million ins außerordentliche Budget gesetzt. Es versteht sich nun wohl von selbst, daß die Regierung, wenn ein neues Budgetgesetz nicht zu Stande kommt, einen solchen Bau nicht mitten drin einstellen kann, sondern sie muß die Viertel-Million, obgleich sie im außerordentlichen Budget steht,

weiter verausgaben: auch hierbei darf sie die Genehmigung des Landtages, der die ersten Raten bewilligt hatte, als fortdauernd ansehen. — Ein anderes Beispiel: seit Jahren steht im außerordentlichen Budget eine Summe von 50,000 Thalern zur Unterstützung armer, nicht ausreichend besoldeter Lehrer. Diese Summe wird so lange nöthig sein, als nicht die Verbesserung der Lehrergehälter gesetzlich überall durchgeführt ist: sie mußte daher auch jetzt unbedenklich verausgabt werden, und die Regierung konnte gewiß sein, daß der Landtag damit ganz einverstanden sein würde.

Schwieriger war es mit solchen Ausgaben, welche Seitens der Regierung im Budget erst neu angeführt und gefordert waren, welche daher der Landtag nicht schon im vorhergehenden Jahre als dauernd oder für einige Zeit nothwendig anerkannt hatte. Gerade bei diesen Posten des Staatshaushalts zeigte es sich, daß die Regierung weit davon entfernt ist, das Recht des Landtags schmälern zu wollen; denn sie verzichtete auf die meisten dieser Ausgaben, für so wünschenswerth sie manche derselben auch hielt. Nur diejenigen neuen Ausgaben wurden geleistet, welche ohne die schwerste Verantwortung nicht unterbleiben konnten, und bei welchen daher die Genehmigung des Landtags unzweifelhaft vorauszusetzen war.

So hat die Regierung auch im sogenannten »budgetlosen« Zustande das Budgetrecht des Landtags streng und gewissenhaft geachtet, und wenn man von beiden Seiten ernstlich und ruhig daran ginge, gemeinsam festzusetzen, wie es mit den Ausgaben gehalten werden soll und muß, wenn einmal eine Einigung über den Staatshaushalt durch ein Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, — so würde der Landtag selbst gewiß keine strengeren Forderungen an die Regierung stellen, als sie sich selbst auferlegt hat.

Deshalb sagen wir: es ist zu einem Verfassungskstreit im Allgemeinen kein rechter Grund vorhanden; denn die Regierung erkennt das Recht des Landtags zur Bewilligung neuer Ausgaben vollkommen an. Aller Streit hat nur dadurch entstehen können, daß die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen im Jahre 1861, obwohl man wußte, daß sie dauernd sein sollten, nicht unter die dauernden, sondern unter die außerordentlichen Ausgaben gesetzt wurden. Daraus ist die ganze Verwirrung entstanden.

Wenn es daher gelingt, in der Militairfrage wieder auf die Bahn einer Verständigung einzulocken, wird der sogenannte »Verfassungskstreit« und die vermeintliche »traurige Lage des Landes« sehr rasch beseitigt sein.

Der Erfolg der letzten Wahlen.

Die Hoffnungen, welche man schon nach dem Ausfall der Urwahlen hegen konnte, sind reichlich in Erfüllung gegangen: der Anfang der Besserung, welchen die Regierung von den diesmaligen Wahlen erwartete, ist ganz unzweifelhaft und unverkennbar eingetreten. Die Regierung wird in dem neuen Hause der Abgeordneten zwar bei Weitem noch nicht eine Mehrzahl zu ihrer Unterstützung haben, — aber die Zahl ihrer entschiedenen Freunde hat sich schon jetzt so bedeutend vermehrt, daß sie an ihnen eine sehr willkommene Stütze in den Verhandlungen finden wird. Das kleine Häuflein von elf Konservativen, welches in dem vorigen Hause war, ist jetzt etwa bis zum Vierfachen verstärkt, und unter den neuen konservativen Abgeordneten befinden sich einige der trefflichsten, kampfstüchtigsten Führer der Königstreuen. Dadurch wird ganz gewiß das Wesen und der Lauf der Verhandlungen im Hause ein anderer werden; denn während im vorigen Jahre fast immer nur Redner auftraten, die bei aller sonstigen Verschiedenheit der Meinungen doch darin alle einig waren, daß sie die Regierung heftig und leidenschaftlich bekämpften, — wird jetzt die Regierung in den Reihen ihrer Freunde jeder Zeit kräftige Vertheidiger finden. Die ernste und wahrhaftige Königstreue wird auch auf der Rednerbühne des Abgeordnetenhauses wieder ihren lauten und eindringlichen Ausdruck finden und gegenüber den aufregenden und irreleitenden Reden der Parteilichkeit werden die Mahnungen des ächt preussischen Patriotismus nicht fehlen. Dazu wird noch ein anderer wichtiger